

# **Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Hamwarde**

---

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Hamwarde vom 29.03.1999 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Allgemeines**

1. Die Gemeinde Hamwarde unterhält eine Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung, deren Benutzung sich nach Maßgabe dieser Satzung regelt.
2. In der Kindertagesstätte werden Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum 31.07. des Jahres betreut, in dem das Kind eingeschult wird.

## **§ 2 Betreuungsgrundsätze**

1. Die Kindertagesstätte ist eine sozialpädagogische Einrichtung der Gemeinde Hamwarde. Sie bietet Hilfen an zur persönlichen und sozialen Erziehung des Kindes und ergänzt damit die Bildung und Erziehung des Kindes in der Familie.
2. In der Kindertagesstätte sollen den Kindern Möglichkeiten einer altersentsprechenden Persönlichkeitsentwicklung im seelischen, sozialen, geistigen und körperlichen Entwicklungsprozeß gegeben werden. Im Vordergrund steht die sinnvolle Lenkung des natürlichen Spiel- und Betätigungstriebes.

## **§ 3 Begründung des Benutzungsverhältnisses**

1. Das Benutzungsverhältnis wird mit der Entscheidung über die Zulassung des angemeldeten Kindes begründet. Im Zulassungsbescheid ist gleichzeitig der Beginn des Benutzungsverhältnisses festzulegen. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn das Kind bei Beginn des Benutzungsverhältnisses die Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 und 3 nicht erfüllt.
2. Für die Anmeldung ist das amtliche Aufnahmeformblatt zu verwenden, das im Kindergarten oder in der Amtsverwaltung Hohe Elbgeest, Dassendorf, erhältlich ist. Sämtliche Fragen sind von den Antragsberechtigten zu beantworten. Nur vollständig ausgefüllte Aufnahmeanträge können berücksichtigt werden. Antragsberechtigt sind die Eltern oder sonstigen Sorgeberechtigten des anzumeldenden Kindes.

3. Sollten nicht alle Kinder wunschgemäß berücksichtigt werden können, wird eine Warteliste geführt. Die Aufnahme über die Warteliste erfolgt zunächst nach sozialen Kriterien, dann nach dem Datum der Anmeldung.

4. Vorrang haben:

- Kinder von alleinerziehenden Elternteilen, die auf die Berufstätigkeit angewiesen sind
- Kinder, die wegen sozialer Schwierigkeiten dringend der Betreuung bedürfen
- Kinder einkommensschwacher Familien, die auf die Berufstätigkeit beider Elternteile angewiesen sind
- Kinder, die aus familiären (z.B. Geschwisterkinder), sozialen oder persönlichen Gründen eine Betreuung benötigen.

Es gilt die hier benannte Reihenfolge. Der Antragsteller hat auf Verlangen die notwendigen Nachweise zu erbringen. In besonderen Fällen entscheidet der Kindergartenausschuß.

#### **§ 4**

#### **Aufnahmevoraussetzungen**

1. In der Kindertagesstätte werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze nur solche Kinder aufgenommen, die in Hamwarde, Wiershop oder Worth ihren ständigen Aufenthalt haben und ordnungsgemäß gemeldet sind.
2. Freigebliebene Betreuungsplätze, die von Kindern aus Hamwarde, Wiershop oder Worth nicht beansprucht werden, können mit Kindern aus anderen Gemeinden besetzt werden.
3. Jedes für die Kindertagesstätte zugelassene Kind muß grundsätzlich trocken und bei Beginn des Benutzungsverhältnisses frei von ansteckenden Krankheiten sein. Letzteres ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, das nicht älter als acht Tage sein darf. Eventuelle Kosten für ein solches Attest sind vom Antragsteller zu tragen.

#### **§ 5**

#### **Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

1. Das Benutzungsverhältnis endet auf Antrag oder durch Ausschluß.
2. Die Eltern oder sonstigen Sorgeberechtigten können die Aufhebung des Benutzungsverhältnisses jeweils zum Ende eines Kindergartenjahres (31.07.) beantragen. Der Antrag ist mindestens drei Monate vor der Beendigung des Benutzungsverhältnisses schriftlich zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Aufhebung des Benutzungsverhältnisses durch Entscheidung des Kindergartenausschusses auch zum Ende eines Monats möglich; in Eilfällen kann der Bürgermeister entscheiden.

3. Die Gemeinde Hamwarde kann unter gleichzeitiger Auflösung des Benutzungsverhältnisses solche Kinder von der Betreuung durch die Kindertagesstätte ausschließen, die
  - a) aufgrund ihres Verhaltens einer Sonderbetreuung bedürfen, die ihnen ohne Beeinträchtigung der Belange der übrigen Kinder nicht gewährt werden kann,
  - b) wiederholt nicht pünktlich abgeholt werden,
  - c) ohne ausreichenden Grund die Kindertagesstätte nur unregelmäßig besuchen,
  - d) nicht trocken sind,
  - e) mit der Entrichtung der Benutzungsgebühr in Verzug geraten sind, es sei denn, es liegt ein anerkannter sozialer Härtefall vor.
4. Der Ausschluß eines Kindes unter den Voraussetzungen des Absatzes 3, Buchstaben a bis c ist erst zulässig, nachdem die Eltern oder sonstigen Sorgeberechtigten schriftlich über die Beanstandungen Anlaß gebenden Umstände unterrichtet worden sind und dennoch nicht Aussicht auf Abstellung der Mängel besteht. Für integrative Kindertagesplätze erfolgt in jedem Einzelfall eine Entscheidung des Kindergartenausschusses.

## **§ 6 Kindergartenbetrieb**

1. Die Kindertagesstätte ist montags bis freitags von 07.00 bis 13.00 Uhr geöffnet.  
  
Die Betreuung findet statt
  - für die I. und II. Vormittagsgruppe der Kindertagesstätte von 08.00 bis 12.00 Uhr
  - für alle Kinder steht ein Frühdienst von Mo.-Fr. zur Verfügung von 07.00 bis 08.00 Uhr
  - für alle Kinder steht ein Spätdienst von Mo.-Fr. zur Verfügung von 12.00 bis 13.00 Uhr.
2. Die tägliche Betreuung des Kindes beginnt mit dem Eintreffen in der Kindertagesstätte und endet mit der Entlassung.
3. Die Kindertagesstätte bleibt während der Schulferien im Sommer drei Wochen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr und an den gesetzlichen Feiertagen geschlossen. Der Zeitraum der Schließung während der Schulferien wird den Eltern rechtzeitig bekanntgegeben. Wegen unvermeidbarer Baumaßnahmen und unüberbrückbarer Personalschwierigkeiten sowie aus anderen wichtigen Gründen kann die Kindertagesstätte ebenfalls vorübergehend geschlossen werden.

4. Um eine kontinuierliche Gruppenarbeit zu gewährleisten, ist es wichtig, daß die Kinder pünktlich in die Kindertagesstätte kommen und auch pünktlich wieder abgeholt werden. Für das Bringen und Abholen gilt folgendes:

Für den Kindergartenbereich:

Das Kind soll in die Kindertagesstätte gebracht, dem aufsichtsführenden Personal übergeben und bei diesem wieder abgeholt werden.

5. Jede Erkrankung der Kinder sowie jede ansteckende Krankheit in der Familie sind der Leitung der Kindertagesstätte sofort mitzuteilen. Ein erkranktes Kind ist bis zur Genesung vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen. Erkrankt in der Familie des Kindes jemand an einer ansteckenden Krankheit, so darf auch das gesunde Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, solange die Möglichkeit einer Übertragung der Krankheit besteht. Zur Wiederaufnahme des Besuches der Kindertagesstätte bedarf es einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung. Bei Unfällen und plötzlich auftretenden Krankheiten während des Besuchs der Kindertagesstätte werden in ernstesten Fällen unverzüglich die Eltern bzw. sonstigen Sorgeberechtigten benachrichtigt und ggf. ein Arzt hinzugezogen.
6. Zum Frühstück soll dem Kind eine gesunde, abwechslungsreiche Verpflegung mitgegeben werden. Getränke wie Milch, Tee oder Kakao erhalten die Kinder in der Kindertagesstätte.
7. Das Mitbringen von Spielsachen ist in Absprache mit den Erziehern zu regeln. Schmuck, Geld sowie spitze und scharfe Gegenstände gehören nicht in die Kindertagesstätte.

## **§ 7 Haftung**

1. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die über den Rahmen des Versicherungsschutzes hinausgehen. Haftungsrechtliche Ansprüche aus Amtspflichtverletzung bleiben davon unberührt.

## **§ 8 Elternvertretung, Beirat**

1. An der Kindertagesstätte sind eine Elternvertretung sowie ein Beirat nach den Vorschriften des Kindertagesstättengesetzes zu bilden.
2. Der Beirat besteht aus 8 Personen, und zwar aus zwei Mitgliedern aus dem Bereich der pädagogischen Kräfte, zwei Mitgliedern der Gemeinde Hamwarde als Trägerin der Einrichtung, zwei Mitgliedern der Elternvertretung sowie jeweils ein Vertreter der beiden Gemeinden Wiershop und Worth.

## **§ 9 Datenverarbeitung**

1. Die Gemeinde Hamwarde wird im Rahmen der Berechnungen und Veranlagungen nach dieser Satzung personenbezogene Daten nutzen und verarbeiten.
2. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz -LDSG- vom 30. Oktober 1991).

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.1999 in Kraft.

Hamwarde , den 13.04.1999

.....  
Dreves  
Bürgermeister